

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 29.09.2023, Zl. 852/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 29.09.2023, Zl. 813-1/2023 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgung der biogenen Abfälle - geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

### **§ 2 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz.

a) Im Abholbereich (Bereitstellungsgebühr/Jahr)

-je 120 Liter Großmülltonne	Euro	68,19
-je 240 Liter Großmülltonne	Euro	113,65
-je 1100 Liter Großraumtonne	Euro	351,58

b) Im Sonderbereich (Bereitstellungsgebühr/Sack)

-je 60 Liter Abfallsammelsack (Zusatzsack)	Euro	44,10
--	------	-------

- (2) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

### **§ 3 Entsorgungsgebühr**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz.

- a) Im Abholbereich (Entsorgungsgebühr/Entleerung)

-je 120 Liter Großmülltonne	Euro	9,09
-je 240 Liter Großmülltonne	Euro	17,05
-je 1100 Liter Großraumtonne	Euro	68,19

- b) Im Abholbereich (Entsorgungsgebühr/Sack)

-je 60 Liter Abfallsammelsack (Zusatzsack)	Euro	5,25
--	------	------

- c) Im Sonderbereich (Entsorgungsgebühr/Sack)

-je 60 Liter Abfallsammelsack (Zusatzsack)	Euro	5,25
--	------	------

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Biomüll ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Bioabfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz.

-je 120 Liter Biotonne	Euro	3,15
------------------------	------	------

- (3) Die jeweils verordneten Abfallgebühren inkludieren die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10%.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat - soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der

Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

- (2) Für die Abfallgebühren im Abhol- und Sonderbereich sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (3) Die Vorschreibung der Zahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (4) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit der Übergabe der Abfallsammelsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung sowie die Sammlung bzw. Entsorgung „biogener Abfälle“ ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Angerer